

---

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 26. Juni 2013**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 24. April 2013/7. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Fährverbindung entlang der Nordküste Timor-Lestes“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Mai 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juni 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Kathrin Oellers

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Jakarta, den 24. April 2013

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsgespräche vom 24. November 2011 und das Protokoll der Regierungsgespräche vom 5. März 2013 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro) für das Vorhaben „Fährverbindung entlang der Nordküste Timor-Lestes“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist. Das bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung. An Stelle der grundsätzlichen Befreiung der KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben können die Steuern auch durch lokale Durchführungspartner oder durch lokale Kooperationspartner getragen werden, wenn die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste dafür Sorge trägt, dass sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die der Durchführungspartner bzw. der Kooperationspartner zu tragen hat, nicht aus den über die Durchführungsorganisationen bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
5. Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Timor-Leste erhoben werden.
7. Die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Die im Abkommen vom 10. August 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 für das Vorhaben „Aufbau einer Schiffsreparatur- und Wartungswerkstatt“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 800 000 Euro (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das unter Nummer 1 erwähnte Vorhaben „Fährverbindung entlang der Nordküste Timor-Lestes“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 10. August 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 auch für dieses Vorhaben.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere

Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

11. Diese Vereinbarung wird in deutscher, englischer und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des portugiesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Republik Timor-Leste mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Georg Witschel

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Demokratischen Republik Timor-Leste  
Herrn José Luis Guterres  
Dili

---